Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische

Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 167 (2001)

Heft: 10

Rubrik: Bericht aus dem Bundeshaus

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bericht aus dem Bundeshaus

Geschäfte des VBS in der Herbstsession 2001

Es wurden u.a. folgende Geschäfte des VBS in der **Herbstsession 2001** behandelt:

Im Nationalrat Rüstungsprogramm 2001

Mit dem Rüstungsprogramm 2001 (Total 980 Mio. Franken) werden folgende Materialbeschaffungen beantragt:

Luftverteidigung (Total 513 Mio. Franken)

- Ergänzung der Ausrüstung der F/A-18-Kampfflugzeuge (220 Mio.)
- Neue Lenkwaffen Mark 2 für das Fliegerabwehrsystem (293 Mio.) Feuerkampf (Total 168 Mio.

Feuerkampf (Total 168 Mic Franken)

■ Intelligente 15,5-cm-Munition (168 Mio.)

Mobilität (Total 166 Mio. Franken)

■ Bergepanzer (166 Mio.)

Ausbildung (Total 53 Mio. Franken)

■ Fahrsimulatoren für die mechanisierten Verbände (53 Mio.)

Allgemeine Ausrüstung (Total 80 Mio. Franken)

■ Überwachungssysteme für den Objektschutz (80 Mio.)

Der **Bundesrat** hatte dieses Geschäft im Juni/Juli 2001 materiell und formell behandelt und beschlossen, auf das Vorhaben **«militärisches Transportflugzeug»** (119 Mio. Franken) zu verzichten.

Der **Ständerat** wird sich in der Wintersession 2001 mit dem **Rüstungsprogramm 2001** beschäftigen.

Im Ständerat Immobilienbotschaft Militär 2002

Mit der Botschaft über militärische Immobilien beantragt der Bundesrat Verpflichtungskredite im Gesamtbetrag von 409,387 Mio. Franken. Davon entfallen auf:

Immobilien (Um- und Neubauten; total 226,287 Mio. Franken)

Diese Rubrik enthältVerpflichtungskredite für die Finanzierung von

Projektierungen, Vorabklärungen, Machbarkeitsstudien, Expertisen, Studien und Versuchen, Umweltverträglichkeitsprüfungen und Arbeiten im Rahmen des Koordinationsausschusses für den Schutz der sicherheitspolitisch relevanten Infrastrukturen gegen Gewalteinwirkungen (KASKO+)
 Investitionsvorhaben wie Umund Neubauten, Sanierungen, Erneuerungen, Erweiterungen,

Sicherheits- und Umweltschutzmassnahmen

- Kosten für Land- und Liegenschaftsgeschäfte inklusive aller Nebenkosten
- Entwicklung von Managementverfahren.

Das Schwergewicht der Investitionen liegt bei der Verbesserung der Ausbildungsinfrastruktur des Heeres. Dabei haben nach den Grundsätzen des VBS zur Immobilienbewirtschaftung die Sanierungen und baulichen Anpassungen mit Nutzungsoptimierungen bzw. Umnutzungen bestehender Anlagen klar Vorrang gegenüber Neubauten.

Mit einem Objektkredit von 29,8 Mio. Franken werden u.a. bauliche Einrichtungen und Anpassungen am Taktischen Trainingszentrum (TTZ) in Kriens LU und bauliche Anpassungen für Florako beantragt

■ Vertragliche Leistungen (Total 11 Mio. Franken)

Dieser Verpflichtungskredit dient der Finanzierung von vertraglich geregelten Beitragsgeschäften des VBS an Immobilienvorhaben mit Dritten

■ Immobilienunterhalt und Liquidationen (Total 172 Mio. Franken)

Mit diesem Verpflichtungskredit werden Instandhaltungs- und Instandsetzungsmassnahmen an bestehenden militärischen Immobilien, energietechnische Massnahmen, nicht versicherte Schäden sowie die Liquidation (Rückbau) nicht mehr benötigter militärischer Anlagen finanziert.

Der Nationalrat wird sich in der Wintersession 2001 mit der Immobilienbotschaft Militär 2002 beschäftigen.

Motion Ständerat Hans Hess (FDP) zu Kostenbeteiligung des Bundes an der Sanierung bzw. bei Neubauten von Schiessanlagen

Mit dieser Motion soll der Bundesrat beauftragt werden, das Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz) so zu ändern, dass das VBS einen angemessenen Anteil der Investitionskosten zu übernehmen hat, die den Gemeinden bei der Sanierung oder dem Neubau von Schiessanlagen entstehen, welche auf Grund von Umweltschutzauflagen saniert oder neu erstellt werden müssen.

Der Bundesrat hatte die Ablehnung dieser Motion beantragt. Er argumentierte u. a. damit, dass die obligatorischen Schiessübungen eine Aufgabe sind, die der Bund an die Kantone weitergibt. Demzufolge sind grundsätzlich

Aus der Geschäftsleitung VERTEIDIGUNG

Die Geschäftsleitung VERTEIDIGUNG hat Ende August 2001 u. a. folgende Geschäfte behandelt:

- Stand verschiedener Umsetzungsmassnahmen u.a. im Zusammenhang mit der Informatiksicherheit, den Personensicherheitsprüfungen und der Archivierung klassifizierter Unterlagen im Bundesarchiv
- Armeeleitbild XXI (überarbeiteter Entwurf)
- Truppeneinsätze zu Gunsten Dritter im Jahre 2003
- Leistungen des VBS für andere Departemente
- Auslandeinsätze der Formationen des Schweizer Armeespiels im Jahre 2002
- Neues Gepäck- und Abzeichenkonzept

die Kantone bzw. die Gemeinden kostenpflichtig. Diese Auffassung teilt auch das Bundesgericht, welches im Zusammenhang mit sanierungsbedürftigen Zivilschutzanlagen in seinem Urteil vom 27. September 2000 in diesem Sinne entschieden hat.

Der Bundesrat hatte zudem darauf hingewiesen, dass in der Armee XXI die Anzahl der Schiesspflichtigen wesentlich kleiner sein wird als heute. Die Belastungen und die anfallenden Kosten, die auf die obligatorischen Schiessübungen zurückzuführen sind, werden somit eindeutig geringer. Und schliesslich: Die aufgeworfenen Probleme können teilweise auch durch betriebliche Massnahmen gelöst werden, die keine oder allenfalls geringe Kosten zur Folge haben.

Der **Ständerat** ist dem Antrag des Bundesrates **gefolgt** und hat diese Motion **abgelehnt**.

Ziele VBS für das Jahr 2002

Die Departementsleitung VBS hat Ende August 2001 die **Jahresziele des VBS für das Jahr 2002** festgelegt und **Massnahmen** daraus abgeleitet. Die wichtigsten im Überblick:

Ziel 1

Die Strategie «Sicherheit durch Kooperation» wird durch vertiefte Zusammenarbeit im Inland und mit dem Ausland umgesetzt

Massnahmen

- Der sicherheitspolitische Dialog ist nach innen und nach aussen gestärkt
- Die Kooperationsfelder und Führungsabläufe zwischen den sicherheitspolitischen Partnern auf Stufe Bund und Kantone sind definiert
- Die Verfügbarkeiten von Armee und Bevölkerungsschutz sind im Lichte der Ergebnisse des Projek-

tes USIS überprüft und nötigenfalls angepasst

■ Ein Konzept über die Ausbildungszusammenarbeit mit ausländischen Armeen ist von der Departementsleitung verabschiedet

Ziel 2

Die internationalen Mitwirkungsmöglichkeiten in der Sicherheitspolitik sind verbessert

Massnahmen

- Die Befähigung zu friedensunterstützenden Einsätzen als Beitrag der Schweiz zur internationalen Friedensförderung und Krisenbewältigung ist konsolidiert
- Als strategischer Überbau der Genfer Zentren und als Beitrag zur Stabilisierung und Friedensförderung in Europa ist eine «Maison de la Paix» gegründet

Ziel 3

Die Umsetzung der Reformen Armee XXI, Bevölkerungsschutz und VBS XXI ist sichergestellt

Massnahmen

- Das Parlament nimmt die Leitbilder für Armee XXI und Bevölkerungsschutz zustimmend zur Kenntnis und verabschiedet die Revision der Militärgesetzgebung und das Bevölkerungsschutzgesetz
- Die Transformationsplanung für Armee und Bevölkerungsschutz ist abgeschlossen
- Die Reformen Armee XXI, Bevölkerungsschutz und VBS XXI sind regionalverträglich optimiert
- Die Bereitschaft zum Wandel ist durch gezielte Kommunikation bezüglich der Reformprojekte gefördert

Ziel 4

Für die Trendwende zur Begrenzung der Betriebskosten und Erhöhung der Investitionsquoten sind die nötigen Voraussetzungen geschaffen

Massnahmen

■ Die Transparenz über Kosten und Leistung ist verbessert

■ Die Instrumente zur betriebswirtschaftlichen Steuerung sind in allen Politikbereichen des VBS verbessert

Ziel 5

Die Umsetzung des Konzeptes des Bundesrates für eine Sportpolitik in der Schweiz ist auf der Ebene des Bundes, der Kantone und der Gemeinden initiiert

Massnahmen

- Das Forschungsprojekt über die wirtschaftliche Bedeutung von Sportgrossanlässen ist abgeschlossen, und Folgerungen für die Kandidatur Fussball-EM 2008 sind gezogen
- Die erste Evaluation zur Durchsetzung des Sportunterrichtobligatoriums mit den Kantonen ist abgeschlossen
- Die Massnahmen der Ausführungsverordnungen zum neuen Dopingartikel im Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport sind umgesetzt
- Jugend+Sport 2000: Die Auswertung der Feldversuche 2001/ 2002 ist erfolgt; die Voraussetzungen für deren ganzheitliche Umsetzung ab 2003 sind geschaffen.

Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen

■ Mit einer Motion fordert Nationalrat Guido Zäch (CVP) den Bundesrat auf, die gesetzlichen Grundlagen für ein Sozialjahr zu schaffen, damit die weder durch die Armee noch vom Bevölkerungsschutz benötigten Personen zu einem Sozialjahr zum Wohle der Gesellschaft verpflichtet werden.

Der Bundesrat hat die Motion in ein Postulat umgewandelt, denn er hält diesen Vorschlag grundsätzlich für prüfenswert. Er geht davon aus, dass die Leistung eines Sozialjahres als Ersatz für das Bezahlen des Wehrpflichtersatzes von militärdiensttauglichen Schweizer Bürgern gedacht ist; pro Jahr kämen dafür höchstens 10000 junge Schweizer Bürger in Frage.

Die Einführung eines solchen Sozialjahres an Stelle des bisherigen Wehrpflichtersatzes würde in rechtlicher Hinsicht wohl eine Revision von Artikel 59 Absatz 3 der Bundesverfassung voraussetzen. Denn diese Bestimmung legt fest, dass einen Geldbetrag (und nicht eine soziale Dienstleistung) zu leisten hat, wer keinen Militäroder Zivildienst leistet.

Die Einführung eines Sozial-

jahrs bedarf zudem in praktischer Hinsicht eingehender Abklärungen. Es ist zu berücksichtigen, dass die dienstuntauglichen, für ein Sozialjahr in Frage kommenden jungen Schweizer gesundheitliche Beschwerden haben, die sie an der Leistung von Militärdienst hindert. Ihr Einsatz muss deshalb wohl vorbereitet sein und bedarf einer geeigneten Betreuung. Es muss abgeklärt werden, in welchem Umfang der Einsatz von jungen Schweizern mit gesundheitlichen Problemen in sozialen Dienstleistungen möglich und sinnvoll ist. Insbesondere wären wohl jene Untauglichen grundsätzlich von der Absolvierung eines Sozialjahres auszunehmen, die bereits heute nach Artikel 4 des Bundesgesetzes über den Wehrpflichtersatz von der Ersatzpflicht befreit sind (z.B. die IV-Rentenbezüger). Ebenso wäre darauf zu achten, dass für die einzelnen Absolventen eine ihren beruflichen und körperlichen Fähigkeiten entsprechende Betätigung gefunden werden kann. Sie dürften jedenfalls nicht als Billigarbeitskräfte für die Landwirtschaft und den Pflegebereich missbraucht werden

Die allfällige Einführung eines Sozialjahres wird sich im Übrigen danach orientieren müssen, ob eine genügend grosse Nachfrage nach nicht speziell qualifizierten Arbeitskräften besteht.

Was die praktische Durchführung betrifft, so scheint der Vorschlag von Nationalrat Zäch. die das Sozialjahr absolvierenden Personen durch die Vollzugsstelle für den Zivildienst betreuen zu lassen, nahe liegend.

Der Ersatz des Wehrpflichtersatzes durch ein Sozialjahr würde eine Abkehr vom traditionellen Dienstpflichtkonzept bedeuten (Militärdienst/Zivildienst-Zivilschutzdienst-Wehrpflichtersatz). Alle männlichen Schweizer Jugendlichen wären grundsätzlich dienstpflichtig und hätten entweder Militär-, Zivil- oder Zivil-schutzdienst zu leisten oder ein Sozialjahr zu absolvieren. Die allenfalls notwendige Verfassungsänderung dürfte eine Grundsatzdiskussion über das künftige Dienstpflichtkonzept auslösen. Eine Berücksichtigung der Motion Zäch müsste deshalb nach Meinung des Bundesrates in einen grösseren Zusammenhang gestellt und zu gegebener Zeit im Rahmen eines allfälligen neuen Gesamtkonzeptes der verfassungsrechtlichen Dienstpflichten diskutiert werden.

Aus der Departementsleitung VBS

Die Departementsleitung VBS hat Ende August 2001 u.a. folgende Geschäfte behandelt:

- VOX-Analyse zur Abstimmung vom 10. Juni 2001 zum Militärgesetz (Bewaffnung und Ausbildungszusammenarbeit)
- Abstimmungen vom 2. Dezember 2001 zu den Volksinitiativen «für eine glaubwürdige Sicherheitspolitik und eine Schweiz ohne Armee» und «Solidarität schafft Sicherheit: Für einen freiwilligen Zivilen Friedensdienst (ZFD)». Bildung einer Koordinations- und Auskunftsstelle Abstimmungen
- Stand Projekt VBS XXI
- Auswahlverfahren für höhere Stabsoffiziere (HSO) und höhere zivile Kader im VBS
- Entwicklung der Personalausgaben im VBS
- Ziele VBS für das Jahr 2002
- Leistungen zu Gunsten der Expo.02
- Risikomanagement im VBS
- Koordination der Forschung im VBS
- Festlegung der Themen für das ParlamentarierInnen-Seminar vom 25. September 2001

■ Nationalrätin Anita Fetz (SP) verlangt mit einer Motion vom Bundesrat, Artikel 63 des Militärgesetzes so zu ändern, dass die Pflicht der jährlichen ausserdienstlichen Schiessübungen abgeschafft wird.

Der Bundesrat hat die Motion abgelehnt. Er weist u.a. darauf hin, dass er in der Ziffer 7.11 des Entwurfs vom 2. Mai 2001 des Armeeleitbildes XXI (Vernehmlassungsunterlagen) vorsieht, das Schiesswesen ausser Dienst auch mit der neuen Armee beizubehalten.

Das ausserdienstliche Schiesswesen dient der Aufrechterhaltung eines Teils des Ausbildungsstandes im Umgang mit der persönlichen Waffe. Es stellt auch sicher, dass jeder Angehörige der Armee während der ganzen Dauer des Besitzes einer persönlichen Waffe mindestens einmal jährlich seine Schiessfertigkeit trainieren und die Funktionsfähigkeit seiner Waffe überprüfen kann. Ausserdem soll im Rahmen des obligatorischen Schiessprogramms nach wie vor ein Präzisionsschiessen, welches auch die Grundlage für das Gefechtsschiessen bildet, durchgeführt werden.

Die Art und der Umfang der Durchführung des obligatorischen Schiesswesens sind noch offen. Sie werden zurzeit von einer Arbeitsgruppe im Heer diskutiert.

Im Armeeleitbild XXI bleibt die Durchführung des ausserdienstlichen Schiesswesens bei den Landesschützenverbänden.

Die Gemeinden sind dabei verpflichtet, Schiessanlagen zur Verfügung zu stellen. Ein Teil der Schiessanlagen ist in den letzten Jahren bereits lärmsaniert worden, und die Anforderungen der Umweltgesetzgebung sind eingehalten. Zusätzlich werden die Lärm- und Bodenbelastungen durch regionale Lösungen, d.h.

durch Zusammenlegungen einzelner Schiessanlagen, reduziert. Dies bringt auch eine Verbesserung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses.

In der Antwort zur Motion Chiffelle (00.3437) «Schiesspflicht. Schluss dem Schuss zu immer mehr Kostenüberschuss», die ebenfalls die Änderung des Artikels 63 des Militärgesetzes beantragt, hat der Bundesrat die Gründe für die Beibehaltung der obligatorischen Schiesspflicht in der Armee XXI dargelegt. Die Motion Chiffelle wurde am 8. Juni 2001 vom Nationalrat deutlich abgelehnt.

■ Nationalrat Bernhard Hess (SD) will mit seiner Motion erreichen, dass das VBS die Geschichte der Schweizer Armee und des VBS der Öffentlichkeit zugänglich macht. Nach Nationalrat Hess soll das VBS insbesondere Museen errichten und führen.

Der Bundesrat hat auch diese Motion abgelehnt. Der Bundesrat hat es bisher abgelehnt, ein Armeemuseum durch den Bund zu errichten und zu betreiben oder dessen Errichtung und Betrieb finanziell zu unterstützen. Er lehnt zwar die Idee eines Schweizer Armeemuseums keineswegs grundsätzlich ab. Er ist jedoch der Meinung, dass ein solches Vorhaben nicht zu den prioritären Bundesaufgaben gehört. Im Übrigen gehen die Bemühungen des VBS um Sicherstellung und Erhaltung von historischem Militärmaterial weiter, wie dies in den im Jahre 2000 erlassenen Weisungen des Generalstabschefs vorgesehen ist. Das VBS ist bereit, Teile dieses Materials öffentlichen und privaten Museen zur Verfügung zu stellen, insbesondere einem künftigen, von privater Hand errichteten und betriebenen Schweizer Armeemuseum.